

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen, Tel.
06401/903283**

26.6.2009

**Generalstaatsanwaltschaft
beim OLG Frankfurt**

**Beschwerde gegen die Einstellung des Rechtsbeugungsverfahrens gegen Amtsrichter Dr.
Frank Oehm, Az. 701 Js 6514/09 WI**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie üblich ist auch in diesem Fall des Versuchs, Angehörige der Justiz für ihre Taten
verantwortlich zu machen, der Gang in die nächste Runde notwendig - sicherlich ohne Aussicht
auf Erfolg, denn staatliche Stellen sind nicht dafür da, gegen Ihrengleichen zu ermitteln. Da mag
der Fall, wie in diesem Fall, noch so eindeutig sein.

Aber zur Sache:

Vorbemerkung:

Der vorliegende Fall ist in besonderer Weise dadurch gekennzeichnet, dass ein feststehendes
Ziel verfolgt wurde und wird. Bereits vor dem Beginn des ersten Verhandlungstages hatte der
erkennende Richter Dr. Frank Oehm entschieden, den wichtigsten Zeugen abzuladen.

Beweis:

- Beschluss vom 24.7.2008

Zudem gab er bereits vor der Eröffnung der Hauptverhandlung bekannt, dass er nicht gewillt war,
Fragen zur Sache nicht zuzulassen.

Beweis:

- Beschluss vom 24.7.2008

Erwartungsgemäß waren die Angeklagten und der später hinzugezogene Verteidiger mit dieser
Vorgehensweise nicht einverstanden und schöpften die rechtlichen Möglichkeiten aus, um diese
Verhinderung der Sachaufklärung zu stoppen. Das gelang nicht, weil auch das Landgericht die
Rechtspositionen teilte.

Beweis:

- Beschluss vom 13.8.2008

Die in diesen Beschlüssen offenbar werdenden taktischen Überlegungen der Gerichte, die zunächst nur vorläufig erschienen, müssen angesichts des tatsächlichen Verlaufs der dann folgenden Verhandlung unter einem anderen Licht gesehen werden. Denn nun wurde offensichtlich, dass das Gericht in Person des Amtsrichters Dr. Frank Oehm mit allen Mitteln eine Erörterung zur Sache und die Vernehmung des Universitäts-Führungspersonals verhindern wollte. Dabei nutzte er von Beginn an rechtlich nicht zulässige Mittel, um schließlich mit dem Ausschluss des Angeklagten und Weiterverhandlung ohne diesen eine Handlung durchzuführen, die zwar seinem vorgefassten Ziel einer hohen Verurteilung ohne Beweisaufnahme zur Sache, aber nicht dem geltenden Recht entsprach. Dass Richter Oehm die Rechtswidrigkeit seiner Handlung selbst bewusst war, zeigte sich daran, dass er im Verlauf der Verhandlung und in der späteren Urteilsniederschrift die Begründung für sein Handeln mehrfach änderte oder ergänzte, um die offensichtliche Rechtswidrigkeit vertuschen zu können.

Im Genaueren:

Dem Richter wäre es angesichts der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Vorgehens schwergefallen, das Verfahren ohne Aufklärung zur Sache durchzuführen.

Die Aufklärung zur Sache sollte verhindert werden, weil allen Beteiligten klar war, dass der betroffene Versuch mit transgener Gerste vom Antrag über Genehmigung und finanzieller Förderung bis zur konkreten Durchführung und Nachsorge von Fälschungen, riskantem Umgang mit Gefahren und massiven Rechtswidrigkeiten durchzogen war. Versuchsleitung und Genehmigungsbehörden hatten sich nachweislich mehrfach nicht an den gesetzlichen Rahmen gehalten. Dadurch basierte der Versuch nicht nur auf einer rechtsfehlerhaften Genehmigung, es waren zudem die Finanzierung auf Grundlage von Förderprogramme des BMBF nur durch falsche Angaben über den Versuch gesichert worden. Bei der Durchführung wurde in mehrfacher Weise gegen Sicherheitsauflagen verstoßen. Dieses setzte sich im Versuchsverlauf mehrfach fort. Versuchsleiter Kogel sowie eventuell weitere Personen aus seinem sogenannten Forschungsteam haben mehrfach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen.

Auftrag an Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter war von Beginn an, eine Verurteilung zu erreichen, ohne dass diese Skandale und kriminellen Machenschaften aus Behördenapparaten und Universität zur Sprache kommen würden. Offenbar bekam Richter Oehm im Verlauf des Prozesses Zweifel, ob ihm dies allein mit den Mitteln der Nichtladung wesentlicher und erreichbarer Zeugen sowie wie mit dem rechtswidrigen Verbot von Fragen zur Sache (Rechtsbeugungen 1 und 2) gelingen könnte. Daher plante er den Ausschluss des Angeklagten, der sich am intensivsten mit den Hintergründen des Versuchsfeldes und den Machenschaften um die Institute der Universität und die Genehmigungsbehörden beschäftigt hatte. Die dabei von ihm vorgebrachten Begründungen sind nicht nur ohne Rechtsgrundlage (Rechtsbeugung 3), sondern zu großen Teil frei erfunden (Rechtsbeugung 4). Alle Rechtsbeugungen lassen sich bereits mit Unterlagen des Gerichts selbst (Protokolle, Beschlüsse) beweisen.

Nach den Rechtsbeugungen ist es nur eine Fortführung des politisch gerichteten Auftrags der Justiz gewesen, sämtliche Angriffe gegen die Rechtsbeugungen des Richters Oehm abzuwehren. Das geschah bislang durch:

1. Taktische Berufung der Staatsanwältin Ute Sehlbach-Schellenberg

Sie spielte schon während des gesamten Verfahrens eine unterwürfige Vollstreckerinnenrolle gegenüber dem autoritären Richter Oehm und schützte auch sonst selbst Straftäter wie den falsch aussagenden Staatsschutzbeamten im Rahmen einer von ihr behaupteten "Fürsorgepflicht". Nach dem Prozess legte sie gegen das genau von ihr so gewünschte Urteil selbst Berufung ein, um eine Revision zu verhindern. Ihr war selbstverständlich klar, dass das Vorgehen des Richters eine Willkürmaßnahme ohne jegliche Rechtsgrundlage war.

2. Einstellung der Verfahren gegen Richter und Staatsanwältin

Schon die benannte taktische Berufung der Staatsanwaltschaft zeigte, dass sie es als eine ihrer Aufgaben sieht, Richter zu schützen. Folgerichtig stellte sie auch die Ermittlungen (die sie sicherlich nie geführt hat) wegen Rechtsbeugung ein. Die die von ihr angegebenen Gründe sind absurd.

- Trotz der ungeheuerlichen und selbst von Richter Oehm durch das Umschreiben seiner Gründe für den Ausschluss des Angeklagten zugegebenen Rechtswidrigkeit der Angeklagten-Rauswurf bzw. der Weiterverhandlung ohne Angeklagten behauptet die Staatsanwaltschaft hier dreist, dass ein Tatbestand der Rechtsbeugung in allen Deutungsvarianten nicht erfüllt sei. Doch die Richterschützer in Robe irren deutlich. Zum einen konstruieren sie eine Unklarheit des Rechtsbeugungsvorwurfs. Tatsächlich aber ist dem Richter vorgeworfen worden, zweimal das Recht gebrochen zu haben (Beschluss zum Rauswurf und Urteilsbegründung zum Rauswurf und zum Weiterverhandeln) - aber mit unterschiedlichen Begründungen. Genau diese Unterschiedlichkeit beweist die Rechtsbeugung. Nämlich: Richter Oehm erkannte selbst, dass er in der Verhandlung rechtswidrig gehandelt hatte (ob aus Unwissen oder absichtlich, ist ohne weitere Ermittlungen nicht feststellbar) und baute daher - d.h. ganz bewusst - im Urteil die Begründung um. Das führte im Ergebnis zwar auch nicht zu einer Rechtmäßigkeit, aber die überlegte Veränderung der Begründung zeigt, dass Richter Oehm gezielt handelte und bewusst falsche Angaben zu den Gründen seiner Entscheidungen machte.
- Geradezu lächerlich wird die obige Klammer "(?, gemeint ist wohl § 177 GVG)". Hier paaren sich rechtliches Unwissen der Staatsanwaltschaft und arrogante Ignoranz der Angaben des Anzeigerstatters. Denn ersten hatte der nicht § 231 StPO, sondern "§ 231 b StPO". Die Passage aus der Strafanzeige lautete: "Dieses machte er rechtswidrig, denn selbst wenn, was nicht zutrifft, die Kritik ein ungebührliches Verhalten und nicht eine zulässige Kritik am Verfahren wäre, würde das für das Weiterverhandeln nach dem Ausschluss des Angeklagten nicht ausreichen, weil dieses nach § 231b der StPO nur zulässig ist, wenn „die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde“. Das aber lässt sich weder aus den Geschehnissen der Hauptverhandlung (siehe Gerichtsprotokoll) noch aus dem Beschluss zur Entfernung des Angeklagten entnehmen. Oehm handelte bewusst rechtswidrig." (Anzeige vom 8.2.2009, S. 1 f.)
Es spricht einiges dafür, dass der Staatsanwaltschaft die StPO nicht ausreichend bekannt ist. Statt dann aber in dieser nachzulesen, wird so getan, als wäre der Anzeigerstatter ein Depp.

In einem weiteren Absatz räumt die Staatsanwaltschaft sogar die Möglichkeit der Rechtsbeugung ein, stellt diese aber unter die üblichen Vorbedingungen. Diese wurden durch die Rechtssprechung des von Nazis geprägten BGH zum Schutze der im Dritten Reich aktiven Richter geschaffen. So sollten Robenträger vor der Entnazifizierung geschützt werden. Dieses gelang vollständig dadurch, dass - anders als bei allen anderen Straftaten - bei Richtern nachgewiesen werden muss, dass diese sich bewusst und schwerwiegend vom geltenden Recht entfernen. Kleine und mittelschwere Rechtsbrüche sind also straffrei, wenn sie in Robe begangen werden. Neben dieser politischen Bewertung der Einstellung des Verfahrens gegen Richter Oehm ist jedoch auch in der Sache festzustellen, dass die Feststellungen der Staatsanwaltschaft absurd sind. Wenn ein Richter bewusst lügt, um weitgehende Eingriffe gegen Angeklagte (Entfernung aus dem Gerichtssaal zwecks anschließender beweisaufnahmeloser hoher Verurteilung) rechtswidrig durchführen zu können, so handelt es sich fraglos um einen massiven, durch nichts zu rechtfertigenden Rechtsbruch.

Die Dreistigkeit der Staatsanwaltschaft nimmt an späterer Stelle bizarre Züge an. Sie verweist auf

die Überprüfung der Rechtsbeugung im weiteren Instanzenweg. Genau das hatten Angeklagter und Verteidiger in Form der Revision geplant. Durch die taktische Berufung der Staatsanwaltschaft ist genau das verhindert worden, d.h. die Staatsanwaltschaft verweist hier auf einen Instanzenweg, den sie selbst blockiert hat, um genau das zu verhindern, was sie hier vorschlägt.

Eher ein Nebenaspekt, aber dennoch auch typisch: In der Anzeige wurde dem Richter vorgeworfen, im Urteil Feststellungen getroffen zu haben, obwohl alle ZeugInnen sich auf einen weiteren Zeugen beriefen, der auch hätte geladen werden können (aber aus politischen Gründen geschützt werden sollte). Wenn die Staatsanwaltschaft nun behauptet, dass das Thema ja behandelt worden sei, hat sie damit zwar recht, aber das war gar nicht der Vorwurf.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Der schwerwiegendste Rechtsbruch des Richters Oehm ist der Ausschluss eines Angeklagten durch ihn ohne ausreichenden Grund, das Weiterverhandeln ohne jegliche Prüfung der Voraussetzungen des § 231 b StPO und die spätere Anpassung vermeintlicher Gründe für den Ausschluss und das Weiterverhandeln in Abwesenheit im Rahmen der schriftlichen Urteilsfassung. Offenbar war auch Richter Oehm der Paragraph 231 b StPO zunächst nicht bekannt. Als er später erkannte, dass er rechtswidrig handelte, hob er seine Entscheidung nicht auf, sondern veränderte die Gründe. Die veränderten, frei erfundenen, aber zudem weiterhin für ein Weiterverhandeln nach § 231 b völlig unzureichenden Gründe schrieb er in die schriftliche Urteilsbegründung. Dass er die dortigen Feststellung frei erfand, ist bereits durch den Beschluss zum Ausschluss des Angeklagten selbst bewiesen, denn Richter Oehm hatte während der Verhandlung (in Unkenntnis des § 231 b StPO) noch ganz andere Gründe vorgebracht. Insofern ist die bewusste Rechtsbeugung zweifelsfrei nachgewiesen.

Der von Amtsrichter Oehm übersehene StPO § 231 b lautet:

(1) Wird der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Dem Angeklagten ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern.

Zur Verdeutlichung sei der einschlägige Kommentar aus Meyer-Goßner, Rdnr. 6 hinzugefügt. Die Befürchtung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ablaufs der Hauptverhandlung muss bestehen. Das gesamte Verhalten des Angeklagten muss die Besorgnis rechtfertigen, dass er auch künftig nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung stören werde, sondern dass auch Beeinträchtigungen von erheblichem Gewicht zu erwarten sind (LR-Gollwitzer 7). Dass der Angeklagte den Willen oder auch nur das Bewusstsein hat, den Ablauf der Hauptverhandlung zu beeinträchtigen, wird dabei nicht vorausgesetzt (KMR-Paulus 8; Rieß JZ 75, 271 Fn 103). Sobald schwerwiegende Störungen nicht mehr zu besorgen sind, muss der Angeklagte zur Verhandlung wieder zugelassen werden (RG 54, 110, 115). Bei länger andauernden Verhandlungen muss idR versucht werden, den Angeklagten nach einiger Zeit wieder an der Verhandlung teilnehmen zu lassen (RG 35, 433, 435; KG StV 87, 519; KK-Tolkstdorf 6). Davon kann aber abgesehen werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass er das störende Verhalten fortsetzen werde (BGH 9, 77, 81; Rieß JR 75, 271; Röhmel JA 76, 664). Zur Frage, ob der Angeklagte jedenfalls zum letzten Wort wieder zugelassen werden muss, vgl 20 zu § 238.

Die am Schluss zitierte Rdnr. 20 zu § 238 lautet:

Bei einem wegen ordnungswidrigen Benehmens nach § 231 b ausgeschlossenen Angeklagten muss idR der Versuch gemacht werden, ihn für die Gewährung des letzten Worts wieder

hinzuzuziehen (vgl 7 zu § 231 b). Davon kann nur abgesehen werden, wenn dieser Versuch im Hinblick auf die vorangegangenen Ausschreitungen des Angeklagten von vornherein aussichtslos wäre (BGH 9, 77; RG 35, 433, 435; KG StV 87, 519; Koblenz MDR 75, 424).

Es ist klar, dass all diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Die taktische Berufung der Staatsanwaltschaft ist zudem ein Indiz für die Rechtswidrigkeit der richterlichen Handlungen. Denn dem Kommentar ist zu entnehmen, dass sich eine Revision auf die rechtsfehlerhaften Entscheidungen hätte stützen können:

Meyer-Goßner, Rdnr. 12 zu § 231 b:

Mit der Revision kann nach § 338 Nr. 5 gerügt werden, dass die Voraussetzungen des § 231 b nicht vorgelegen haben oder entfallen waren.

Insgesamt ist mehr als offensichtlich, dass sowohl die taktische Berufung der Staatsanwaltschaft wie auch die Einstellung des Ermittlungsverfahren nichts anderes sind als das einseitige, inkompetente Gebahren einer Staatsanwaltschaft, die es als ihre Aufgabe sieht, Angehörige der Justiz und die Hilfsbehörden zu schützen. Dass sie in gleicher Weise eiskalt und rechtsbrüchig einseitige Ermittlungsverfahren und taktische Berufungen betreibt, um unerwünschte Personen mundtot zu machen, ist nur ein zusätzliches Zeichen für die Kaltschnäuzigkeit der wiederholten Rechtsbrüche.

Es wäre notwendig, die sich immer wiederholenden und einer organisierten Kriminalität ähnelnden Machenschaften Gießener Justiz zu durchbrechen und durch transparente Verfahren aufzuklären. Dieses von der Generalstaatsanwaltschaft zu erhoffen, entspricht allerdings auch nicht dem bisherigen Eindruck dortiger Arbeitsmethoden.

Insofern besteht wenig Aussicht, dass dieses Schreiben etwas anderem dient als dem erneuten Beweis: Justiz ist befangen. Immer und überall. Sie dient der Durchsetzung von Normen, Unterordnung und sichert die Stellung der Eliten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen' and extends to the right with a long, thin horizontal line.